

Az.: 1 B 105/10
3 L 1621/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Dresden
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Planfeststellung für das Straßenbauvorhaben S 80/S 81
Antrag nach § 80 Abs. 5 VWGO
hier: Beschwerde

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein

am 8. Juni 2010

beschlossen:

Des Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 16. März 2010 - 3 L 1621/09 - wird verworfen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 725,- € festgesetzt.

Gründe

Die Beschwerde des Antragstellers ist zu verwerfen, da sie bereits unzulässig ist (§ 146 Abs. 4 Satz 4 VwGO). Sie entspricht nicht den Begründungsanforderungen des § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO. Es fehlt an der gebotenen Auseinandersetzung mit der erstinstanzlichen Entscheidung.

Nach § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO muss die in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes erhobene Beschwerde die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mithin mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen. Die Beschwerdebegründung muss insbesondere erkennen lassen, aus welchen rechtlichen und tatsächlichen Gründen der angefochtene Beschluss nach Ansicht des Beschwerdeführers unrichtig sein soll und geändert werden muss. Dabei muss der Beschwerdeführer deutlich zum Ausdruck bringen, warum er Ergebnis und Begründung der erstinstanzlichen Entscheidung nicht für zutreffend erachtet. Dies erfordert eine Prüfung, Sichtung und rechtliche Durchdringung des Streitstoffes. Es reicht hingegen nicht aus, einzelne Erwägungen nur pauschal anzugreifen, ohne sich vertieft damit auseinander zu setzen, aus welchen Gründen die angefochtene Entscheidung für nicht tragfähig und unrichtig gehalten wird. (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16.6.2009 - 1 B 301/09 -; NdsOVG, Beschl. v. 16.9.2004 - 2 ME 1239/04 -, zitiert nach juris, m. w. N.).

Daran gemessen genügen die Darlegungen des Antragstellers in dem Schriftsatz vom 15.4.2010 nicht den an eine Beschwerdebeurteilung im Sinne von § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO zu stellenden Anforderungen. Denn die Beschwerdebeurteilung setzt sich nicht mit den wesentlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts auseinander, sondern verweist pauschal auf ein seitens der Behörde nicht angenommenes Kaufangebot und eine deshalb seitens des Antragsgegners fehlende Dringlichkeit für die Durchsetzung des Planvorhabens. Das Verwaltungsgericht ist jedoch zu der Auffassung gelangt, dass der Antragsteller mit seinen erstinstanzlich vorgetragenen Einwänden, sein Grundstück sei bei der Wahl der Varianten der Trasse gar nicht oder zumindest nicht ausreichend berücksichtigt sowie eine mögliche Trassenverlegung sei nicht ausreichend geprüft worden, bereits gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 SächsStrG i. V. m. § 73 Abs. 4 Sätze 1, 3 und 4 VwVfG präkludiert sei. Im Übrigen spreche aber auch nichts dafür, dass der Planfeststellungsbeschluss gegen Rechtsvorschriften verstoße, deren Verletzung der Antragsteller mit der Folge einer Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses geltend machen könne. Es sei nämlich nicht ersichtlich, dass der Antragsgegner die Variantenwahl gegenüber dem Antragsteller abwägungsdefizitär oder er die Entscheidung zur Inanspruchnahme des Grundstücks für die Ausgleichsmaßnahmen A2 und A4 rechtsfehlerhaft getroffen habe. Es bestehe mithin auch kein hinreichender Anlass dafür, von der gesetzlich vorgesehenen Regel der sofortigen Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses abzusehen. Mit diesem Vorbringen hat sich der Antragsteller nicht auseinander gesetzt, sondern im Wesentlichen nur auf das seiner Meinung nach nicht notwendige Besitzeinweisungsverfahren und eine fehlende Dringlichkeit hingewiesen. Das Verfahren in Bezug auf die vorläufige Besitzeinweisung ist hier aber nicht streitgegenständlich, worauf der Antragsteller in der Beschwerdeschrift selbst hingewiesen hat. Soweit er jedoch kritisiert, dass keine Dringlichkeit vorliege und das Verwaltungsgericht deshalb zu Unrecht eine Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung abgelehnt habe, übersieht er, dass der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss bereits kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 39 Abs. 10 SächsStrG) und das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung seitens des Antragsgegners von daher keiner Begründung bedurfte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Hinsichtlich der Höhe des Streitwertes (§ 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 1 GKG) folgt der Senat der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die die Beteiligten substantiell nichts vorgetragen haben.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
v. Welck

Schmidt-Rottmann

Heinlein

ausgefertigt/beglaubigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Die Geschäftsstelle

Winter

Justizbeschäftigte